

Nr. 40 (XXXVI) Freiwillige Repatriierung<sup>1</sup>

*Das Exekutiv-Komitee*

*bekräftigte* die Bedeutung seiner im Jahre 1980 über freiwillige Repatriierung gefassten Beschlüsse, die die Grundprinzipien internationalen Rechts und internationaler Praxis widerspiegeln, und fasste die folgenden weiteren Beschlüsse in dieser Angelegenheit:

- a) Das Grundrecht von Personen, freiwillig in ihr Herkunftsland zurückzukehren, wird bekräftigt und es wird als dringend notwendig erachtet, dass internationale Zusammenarbeit auf eine solche Lösung gerichtet und weiterentwickelt wird.
- b) Die Repatriierung von Flüchtlingen sollte nur auf deren frei geäußerten Wunsch vorgenommen werden; der freiwillige und individuelle Charakter einer Repatriierung von Flüchtlingen und die Notwendigkeit ihrer Durchführung unter Bedingungen absoluter Sicherheit, und vorzugsweise an den Wohnort des Flüchtlings in seinem Herkunftsland, sollten stets respektiert werden.
- c) Die Frage nach den Ursachen ist entscheidend für die Suche nach einer Lösung, und es sollten internationale Anstrengungen unternommen werden, die Ursachen für Flüchtlingsbewegungen auszuschalten. Den Ursachen und der Verhinderung solcher Bewegungen sollte weitere Aufmerksamkeit gewidmet und die Bemühungen, die z. Z. durch die internationale Gemeinschaft und insbesondere im Rahmen der Vereinten Nationen unternommen werden, sollten koordiniert werden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Verhinderung von Flüchtlingsströmen ist hinreichender politischer Wille der direkt betroffenen Staaten, die Ursachen, die Auslöser für Flüchtlingsbewegungen sind, anzugehen.

---

<sup>1</sup> Dokument Nr. 12 A (A/40/12/Add.1)

d) Die Verantwortung der Staaten für ihre Bürger und die Verpflichtung anderer Staaten, freiwillige Repatriierung zu fördern, müssen von der internationalen Gemeinschaft aufrechterhalten werden. Internationale Aktionen zur Förderung freiwilliger Repatriierung, gleichgültig ob sie weltweit oder regional durchgeführt werden, sollten die volle Unterstützung und Zusammenarbeit aller unmittelbar betroffenen Staaten erfahren. Die Förderung freiwilliger Repatriierung als eine Lösungsmöglichkeit für Flüchtlingsprobleme erfordert gleichermaßen den politischen Willen der unmittelbar betroffenen Staaten, Bedingungen zu schaffen, die einer solchen Lösung dienlich sind. Dies ist die hauptsächliche Verantwortung der Staaten.

e) Das bestehende Mandat des Hohen Kommissars reicht aus, ihm zu erlauben, freiwillige Repatriierung zu fördern, indem er Initiativen auf dieses Ziel hin ergreift, den Dialog zwischen allen wichtigen Beteiligten anregt und fördert, die Kommunikation zwischen ihnen in Gang bringt und indem er als Vermittler oder als Mittler von Kommunikationen tätig wird. Es ist wichtig, dass er, wann immer möglich, mit allen wichtigen Beteiligten Kontakt aufnimmt und sich über deren Standpunkte informiert. Der Hohe Kommissar sollte gleich vom Entstehen einer Flüchtlingssituation an die Möglichkeit einer freiwilligen Repatriierung für alle Flüchtlinge oder wenigstens eines Teiles davon im Auge behalten und, wenn ihm die gegebenen Verhältnisse geeignet erscheinen, eine solche Lösung aktiv fördern.

f) Das humanitäre Anliegen des Hohen Kommissars sollte von allen Beteiligten anerkannt und respektiert werden, und ihm sollte in seinen Bemühungen in Ausübung seines humanitären Mandats zum internationalen Schutz von Flüchtlingen und zur Förderung von Lösungen für Flüchtlingsprobleme volle Unterstützung zuteil werden.

g) Bei allen Gelegenheiten sollte der Hohe Kommissar von Anfang an im vollen Umfang beteiligt werden, sowohl bei den Überlegungen über die Durchführbarkeit einer Repatriierung wie auch nachher bei deren Planung und Durchführung.

h) Die Wichtigkeit einer spontanen Rückkehr in das Herkunftsland wird anerkannt und es wird die Auffassung vertreten, dass Maßnahmen zur Förderung organisierter freiwilliger Repatriierung keine Hindernisse für eine

spontane Rückkehr von Flüchtlingen aufbauen dürfen. Interessierte Staaten sollten alle nur möglichen Anstrengungen unternehmen, einschließlich direkter Hilfe an die Herkunftsländer, um derartige Bewegungen zu ermutigen, wo immer dies im Interesse der betroffenen Flüchtlinge ist.

i) Falls nach Meinung des Hohen Kommissars der freiwilligen Rückführung einer bestimmten Gruppe von Flüchtlingen ein ernsthaftes Problem im Wege steht, mag er in Erwägung ziehen, für dieses spezielle Problem ein informelles Ad-hoc-Beratungsgremium einzuberufen, welches von ihm im Benehmen mit dem Präsidenten und den anderen Mitgliedern des Büros seines Exekutiv-Komitees ernannt werden soll. Einem solchen Gremium können, falls notwendig, auch Staaten angehören, die nicht Mitglied des Exekutiv-Komitees sind; die direkt betroffenen Länder sollten jedoch grundsätzlich beteiligt werden. Der Hohe Kommissar mag weiterhin in Erwägung ziehen, andere zuständige Organe der Vereinten Nationen um ihre Unterstützung zu ersuchen.

j) Die Praxis der Einberufung von Drei-Parteien-Kommissionen ist sehr dazu geeignet, freiwillige Repatriierung zu erleichtern. Die Drei-Parteien-Kommission, der das Herkunftsland, das Asyl gewährende Land und UNHCR angehören sollten, könnte sich sowohl mit der gemeinsamen Planung als auch mit der Durchführung eines Repatriierungsprogramms befassen. Sie stellt darüber hinaus eine wirksame Einrichtung dar, die sicherstellt, dass über Probleme, die im nachhinein entstehen könnten, zwischen den hauptsächlich betroffenen Parteien weiter beraten wird.

k) Internationale Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Repatriierung erfordern eine Berücksichtigung der Situation sowohl im Herkunftsland wie auch in dem Aufnahmeland. Die Hilfe der internationalen Gemeinschaft bei der Wiedereingliederung von Rückkehrern im Herkunftsland wird als ein wichtiger Faktor bei der Förderung freiwilliger Repatriierung angesehen. Zu diesem Zweck sollten UNHCR und, soweit angemessen, auch andere Institutionen der Vereinten Nationen über schnell zugängliche Fonds verfügen, aus denen Rückkehrern in den verschiedenen Stadien ihrer Wiedereingliederung in ihren Herkunftsländern Unterstützung gewährt werden kann.

1) Es ist anzuerkennen, dass der Hohe Kommissar ein legitimes Interesse an den mit einer Rückkehr verbundenen Folge hat, insbesondere dann, wenn eine solche Rückkehr als Ergebnis einer Amnestie oder einer anderen Form von Garantie zustandegekommen ist. Dem Hohen Kommissar muss das Recht zugestanden werden, auf seinem legitimen Interesse an den Auswirkungen einer Rückkehr, an deren Zustandekommen er mitgewirkt hat, zu bestehen. Im Rahmen enger Konsultationen mit dem betroffenen Staat sollte ihm der direkte und ungehinderte Zugang zu Rückkehrern ermöglicht werden, so dass er in die Lage versetzt wird, die Einhaltung der Amnestiebestimmungen, der Garantiezusagen und Zusicherungen zu überwachen, aufgrund derer die Flüchtlinge zurückgekehrt sind. Dieses Recht sollte als mit seinem Mandat untrennbar verbunden gelten.

m) Es sollten Überlegungen angestellt werden, ein Rechtsinstrument auszuarbeiten, das alle im Zusammenhang mit freiwilliger Repatriierung gegebenen Prinzipien und Richtlinien beinhaltet, um es dann der internationalen Gemeinschaft als Gesamtheit zur Annahme vorzulegen.